



Satzung der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.“ (nachfolgend "HGON" genannt) und hat seinen Sitz in Frankfurt/Main.

§ 2 Zweck

(1) Zweck der HGON ist die Erforschung der Lebensweisen und -bedingungen von freilebenden Vögeln, aber auch von anderen Tieren sowie von Pflanzen in Hessen auf wissenschaftlicher Grundlage. Ebenso umfasst der Vereinszweck die fortlaufende Erfassung der Bestände heimischer Vögel, anderer Tiere und Pflanzen (Monitoring) und die Förderung der Freilandökologie durch Publikationen und die Unterstützung des wissenschaftlich tätigen Nachwuchses.

Die HGON arbeitet dabei mit Institutionen gleicher Zielsetzung innerhalb und außerhalb Hessens zusammen

(2) In gemeinnütziger Weise betreibt die HGON gleichzeitig den umfassenden Schutz der Lebensräume freilebender Tier- und Pflanzengesellschaften. Zum Schutz solcher Lebensstätten kann die HGON Grundstücke erwerben oder pachten.

Sie kann ferner Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege, Entwicklung und Renaturierung von Lebensräumen planen, unterstützen oder selbst durchführen. Sie wirbt für die Belange des Naturschutzes, vor allem zugunsten bedrohter Vogelarten, durch Öffentlichkeitsarbeit jeder Art.

(3) Die HGON verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Tätigkeit für die HGON erfolgt ehrenamtlich ohne Anspruch auf Erstattung von Kosten. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich nachgewiesene Aufwendungen für Fahrten, die im Auftrag des geschäftsführenden Vorstands zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Zwecke durchgeführt werden, können auf Antrag ersetzt werden, soweit sie ein Arbeitgeber steuerfrei erstatten könnte.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Entstehen der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder der HGON mit Stimmrecht zu den Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung können werden:

1. alle im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen natürliche Personen,
2. juristische Personen, sofern sie als gemeinnützig anerkannt sind.



- (2) Fördernde Mitglieder der HGON ohne Stimmrecht zu den Beschlüßfassungen der Mitgliederversammlung können werden:
1. alle im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen natürlichen Personen,
 2. alle juristischen Personen
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Gesamtvorstand zu. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. freiwilligen Austritt.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres.

2. Tod des Mitglieds
3. Ausschluß

Ein Mitglied kann durch den geschäftsführenden Vorstand aus der HGON ausgeschlossen werden,

wenn es drei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist oder

wenn es gegen die Interessen der HGON schwer verstoßen hat, insbesondere wenn es in grober Weise einem der Vereinszwecke zuwidergehandelt hat oder dem Ansehen der HGON nachhaltig geschadet hat oder den inneren Frieden der Gesellschaft wesentlich gestört hat.

Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Ausschluß ist ihm unter Angabe von Gründen schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Beschluß kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheids schriftlich Berufung einlegen, über die der Gesamtvorstand der HGON mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

Die Beitragspflicht endet in den Fällen 1 - 3 am Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 5 Organe der HGON

Organe der HGON sind:

1. der geschäftsführende Vorstand,
2. der Gesamtvorstand,
3. die Mitgliederversammlung,
4. der Ehrenvorsitzende.

§ 6 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand der HGON besteht aus dem 1. Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Jugendsprecher und mindestens drei weiteren Mitgliedern.

Vorstand im Sinn von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB ist für sich berechtigt, den Verein zu vertreten. Die stellvertretenden Vorsitzenden sollen sich im Innenverhältnis auf die Vertretung des 1. Vorsitzenden beschränken.

- (2) Soweit der Vorstand im Sinne von § 26 BGB einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt oder einer mit der Geschäftsführung beauftragten Person Vertretungsvollmacht für die laufenden Geschäfte (§ 167 BGB) erteilt, kann eine solche Vollmachtenerteilung



lung nur schriftlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB erfolgen.

- (3) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der HGON im Rahmen der Geschäftsführung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 7 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Arbeitskreisleitern und höchstens fünfzehn weiteren Mitgliedern der HGON. Der Gesamtvorstand wird mit Ausnahme der Arbeitskreisleiter von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die von den Mitgliederversammlungen der Arbeitskreise gewählten Arbeitskreisleiter bedürfen als Vorstandsmitglieder der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Gesamtvorstand berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in seiner Arbeit und legt Grundsätze für die Arbeit der HGON fest.

§ 7a Arbeitskreise

Der Gesamtvorstand bildet für das gesamte Tätigkeitsgebiet der HGON Arbeitskreise in der Regel auf Kreisebene. In den Arbeitskreisen findet *einmal im Jahr* eine Arbeitskreis-Mitgliederversammlung statt. Diese bestätigt den amtierenden Arbeitskreisleiter oder wählt einen neuen. Der AK-Leiter wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse der HGON erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.
- (3) Jede Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlußfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen, zur Auflösung der HGON eine solche von vier Fünfteln der Erschienenen erforderlich.
- (6) Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
 1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes,
 2. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
 3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes,
 4. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und Wahl des Ehrenvorsitzenden,
 5. Wahl zweier Kassenprüfer,



6. Festsetzung der Vereinsbeiträge und -abgaben sowie Mahnkosten,
7. Änderung der Satzung,
8. Auflösung der HGON,
9. Entscheidung über gestellte Anträge.

§ 9 Ehrenvorsitzende

- (1) Ein Mitglied, das sich langjährig und in hervorragender Weise um die Gesellschaft verdient gemacht hat, kann zu deren Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Der Ehrenvorsitzende wird auf Lebenszeit gewählt, es kann nur jeweils eine Person Ehrenvorsitzender sein.
- (2) Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, alle Mitgliederversammlungen zu eröffnen und an allen Sitzungen der Organe der Gesellschaft mit vollem Stimmrecht teilzunehmen.

§ 9a Ehrenmitglieder

- (1) Ein Mitglied, das sich langjährig und in besonderer Weise in der Gesellschaft engagiert hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Die Ernennung geschieht durch Beschluß des Gesamtvorstandes auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands. Sind mehr als 1% der Mitglieder der Gesellschaft Ehrenmitglieder, dürfen weitere Ehrenmitglieder nicht ernannt werden.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Über alle Sitzungen der Organe der HGON ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem jeweiligen letzten Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. Die Protokolle sind auf Dauer aufzubewahren.

§ 11 Auflösung des Vereins oder von Arbeitskreisen

- (1) Die Auflösung der HGON kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8, Absatz 5, festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Zweckes einzuberufen. So fern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. Vorsitzende und einer seiner stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
- (2) Bei Auflösung eines Arbeitskreises fällt dessen Vermögen an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Bei Auflösung der HGON ist das Vermögen mit Maßgaben zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendungen für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes - zu beschließen durch die Mitgliederversammlung - einer juristischen Person oder mehreren juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks.

Echzell, Oktober 2002